

VII ZR 190/61

Verkündet  
am 20. Dezember 1962  
[REDACTED], Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2198 001

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ernst J. [REDACTED], Fabrik chemischer Rohstoffe GmbH.,  
D. [REDACTED]-R. [REDACTED], O. [REDACTED]straße [REDACTED],  
vertreten durch ihren Geschäftsführer Ernst [REDACTED].

Beklagter, *Reipste ultima* und  
Revisionsk *Jagwa*

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Chemiker C.J.W. M. [REDACTED], L. [REDACTED]  
W. [REDACTED] Street,

Kläger, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1962 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-  
richter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-  
teil des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts in Düsseldorf vom 30. Juni 1961 wird  
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision  
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger trat im Juni 1957 in Verhandlungen mit der Beklagten über den Abschluß eines Lohnveredelungsabkommens. Er wünschte, daß diese von ihm zu lieferndes Rohnaphtalin in Phtalsäureanhydrid verarbeiten sollte. Nach einer mündlichen Besprechung und einem Briefwechsel der Parteien sandte der Kläger der Beklagten Ende Juli 1957 eine Menge von 14.760 kg Naphtalin. In der Folgezeit kam es nicht zu weiteren Naphtalinlieferungen des Klägers an die Beklagte. Auch lieferte diese dem Kläger kein Phtalsäureanhydrid.

Die Beklagte überwies dem Kläger im Juni 1958 für das ihr übersandte Naphtalin 5.608,80 DM.

Der Kläger hatte im Juli 1957 der Firma Fatoils Limited in London 70 t Phtalsäureanhydrid verkauft. Da er seiner Lieferverpflichtung dieser Firma gegenüber nicht nachkam, erwirkte sie im März 1958 gegen ihn einen Schiedsspruch über £ 799.3.2.

Mit Schreiben vom 28. März 1958 teilte der Kläger der Beklagten mit, er müsse sie als vertragsbrüchig ansehen und Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Er hat mit der Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 12.593,50 DM nebst Zinsen zu zahlen. Er verlangt insbesondere Zahlung eines Mehrbetrags für das von ihm gelieferte Naphtalin, ferner des Betrages des gegen ihn ergangenen Schiedsspruchs, der Schiedsgerichts- und Anwaltskosten sowie ihm entstandener Reisekosten.

Er hat vorgetragen, ein Lohnveredelungsabkommen sei zwischen den Parteien zustande gekommen, die Beklagte habe ihn aber immer wieder hingehalten und schuldhaft ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Sie habe nicht dargetan, daß ihr aus betrieblichen Gründen selbst Teillieferungen unmöglich gewesen seien. Wenn sie solche bewirkt hätte, würde die Firma Fatoils Limited das Schiedsgericht nicht angerufen haben. Der von der Beklagten für das Naphtalin überwiesene Betrag sei unzureichend.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage geboßen. Sie hat insbesondere geltend gemacht: Es sei kein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen. Man sei nicht über den Verarbeitungspreis einig geworden, weil die Frage der Verteilung des Exportrabatts offen geblieben sei. Sie, die Beklagte, habe auch im Schreiben vom 15. Juli 1957 den Vorbehalt vollkommen ungestörter Produktion gemacht. Wie sie dem Kläger mitgeteilt habe, seien bei ihr in der Zeit vom Juli 1957 bis März 1958 durch Brandschäden erhebliche Produktionsausfälle eingetreten, infolge deren sie ihn nicht habe beliefern können. Der Kläger habe sich den ihm entstandenen Schaden selbst zuzuschreiben, weil er gegenüber seiner Abnehmerin keine Liefervorbehalte gemacht habe.

Das Landgericht hat den Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Beklagte ferner verurteilt, dem Kläger 4.139,75 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Klage in Höhe von 58,21 DM für Wechselprotestspesen abgewiesen und die übrigen Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Zwischen den Parteien sei ein rechtswirksamer Lohnveredelungsvertrag abgeschlossen worden, auf den deutsches Recht anzuwenden sei. Der Kläger habe in dem Schreiben vom 19. Juli 1957 sein völliges Einverständnis mit dem Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 15. Juli 1957 erklärt. Das Landgericht habe mit Recht das Schreiben des Klägers vom 19. Juli 1957 dahin verstanden, daß er den Abschluß nicht mehr mit der Frage der sogenannten Bankprozedur belasten, sondern lediglich diesen Punkt später nochmals mündlich ansprechen wolle.

1. Die Revision meint, die Annahme, daß es zu einer Willensübereinstimmung der Parteien gekommen sei, sei schon mit dem Wortlaut der von den Parteien gewechselten Schreiben unvereinbar. Der Kläger habe auch in seinem Schreiben vom 19. Juli 1957 noch den Vorteil des Exportrabatts bis zu 50 DM je t von den Verarbeitungskosten abziehen und darüber bei seinem nächsten Besuch weiter sprechen wollen. Insbesondere aber ergebe sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 23. Juli 1957, daß sie über einen endgültigen Abschluß noch verhandeln wollte.

2. Es war Sache des Tatrichters, die Erklärungen der Parteien in den verschiedenen Schreiben auszulegen

und daraufhin zu prüfen, ob aus ihnen das Zustandekommen eines Vertrages zu entnehmen ist. Seine Ausführungen hierzu lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Auslegung des Schreibens des Klägers vom 19. Juli 1957 ist vielmehr durchaus möglich, insbesondere mit dem Wortlaut vereinbar, und bindet daher das Revisionsgericht.

a) Schon das Schreiben der Beklagten vom 15. Juli 1957 enthält eine Zusammenfassung der getroffenen Vereinbarungen und am Schluß die Bitte, die Abmachung zu bestätigen. Der Kläger konnte daraus entnehmen, daß mit der Erklärung seines völligen Einverständnisses der Vertrag zustandegekommen sei.

b) War die Beklagte schon am 15. Juli 1957 abschlußbereit gewesen und hatte der Kläger am 19. Juli 1957 ihre Bedingungen angenommen, so konnte die Beklagte in ihrem Schreiben vom 23. Juli 1957 den endgültigen Abschluß nicht mehr von weiteren Verhandlungen abhängig machen. Das Berufungsgericht brauchte daher dieses Schreiben der Beklagten nicht besonders zu erörtern.

c) Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsverstoß seine Auffassung auch damit begründen, die Beklagte habe sich in dem weiteren Schriftwechsel nicht darauf berufen, die Verhandlungen hätten noch nicht zu einer vertraglichen Bindung geführt, weil die Frage der sogenannten Bankprozedur noch offen geblieben sei. Das Berufungsgericht hätte auf mehrere Stellen in späteren Schreiben der Beklagten hinweisen können, aus denen zu folgern ist, daß auch die Beklagte damals von dem Bestehen eines rechtswirksamen Vertrages ausging, wenn auch mit dem sich aus ihrem Schreiben vom 15. Juli 1957 ergebenden Liefervorbehalt.

II.

Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt, es komme nicht darauf an, ob, wie die Beklagte geltend gemacht habe, die vom Kläger vorgeschlagene "Bankprozedur" auf die Erlangung nicht gerechtfertigter steuerlicher Vorteile gerichtet gewesen sei. Das Abkommen der Parteien sei deshalb nicht nichtig. Ein Vertrag, mit dem eine Steuerhinterziehung verbunden sei, sei nur nichtig, wenn die Steuerhinterziehung der alleinige Zweck des Geschäfts gewesen sei; dafür fehle es hier an genügenden Anhaltspunkten.

Diese Ausführungen entsprechen der ständigen Rechtsprechung (BGHZ 14, 25, 30, 31); die Revision hat sie auch nicht angegriffen. Abgesehen davon ist der Vorschlag des Beklagten gar nicht Vertragsinhalt geworden.

Frei von Rechtsfehlern ist auch die Feststellung des Berufungsgerichts, der Vertrag der Parteien sei nicht wieder aufgehoben worden, der Kläger habe sich damit nie einverstanden erklärt.

III.

Die Revision ist der Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten, der Kläger könne wegen Verzugs und positiver Vertragsverletzung der Beklagten Schadensersatz von ihr verlangen.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Dem Standpunkt der Beklagten, sie sei durch höhere Gewalt von ihren Lieferverpflichtungen völlig frei geworden, könne

auch bei Berücksichtigung der Liefervorbehalte in ihrem Schreiben vom 15. Juli 1957 nicht gefolgt werden. Die Beklagte habe, obwohl ihr das schon vom Landgericht aufgegeben worden sei, nicht unter Angabe ausreichender Einzelheiten dargetan, daß die Störungen in ihrer Produktion sie außerstand gesetzt hätten, irgend eine Menge Phtalsäureanhydrid an den Kläger zu liefern. Daß die Beklagte zu Teillieferungen imstande gewesen sei, ergebe sich auch aus den von ihr ausweislich des Schriftwechsels gegebenen Zusagen, kleinere Lieferungen vorzunehmen.

a) Die Revision macht geltend, die Liefervorbehalte im Schreiben vom 15. Juli 1957 und die bei ihr eingetretenen Produktionsausfälle schlossen die Annahme einer schuldhaften Verletzung ihrer Lieferverpflichtung aus. Das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Schuldhaftes Säumnis hätte der Kläger beweisen müssen.

b) Die Küge ist unbegründet.

Die Beweislast oblag, wie die §§ 282, 285 BGB eindeutig besagen, der Beklagten (vgl. auch BGHZ 23, 288). Daran ändert sich auch nichts durch deren allerdings weitgehende Liefervorbehalte. Das folgt schon aus der Erwägung, daß die Umstände, die die Lieferverpflichtung der Beklagten auszuschließen oder aufzuschieben geeignet waren, allein in der Sphäre der Beklagten lagen und nur von ihr näher dargelegt werden konnten. Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung schon das Vorbringen der Beklagten als unzureichend bezeichnet, um den völligen Wegfall ihrer Lieferpflichten darzutun. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen nicht zu erkennen. Auch die Revision hat einen solchen nicht darzulegen vermocht.

2. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt: Dadurch, daß die Beklagte innerhalb von 8 Monaten trotz des ständigen Drängens des Klägers nicht die geringste Teillieferung vorgenommen, vielmehr mit unzureichenden Gründen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrage geleugnet habe, habe sie sich der positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht und sei dem Kläger zum Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Auch diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler. Insbesondere war der Kläger unter den vom Berufungsgericht festgestellten Umständen berechtigt, in entsprechender Anwendung des § 326 BGB von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne nochmals eine bestimmte Frist setzen zu müssen.

3. Die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei mindestens die Verpflichtung der Beklagten zu der von ihr zugesagten Teillieferung von 5 t Phtalsäureanhydrid fällig geworden, der Kläger habe die Beklagte auch mit Schreiben vom 19. November 1957 gemahnt, rechtfertigt die Schadensersatzpflicht der Beklagten auch aus dem Gesichtspunkt des Verzugs (§ 286 BGB). Eines weiteren Eingehens hierauf bedarf es nicht, weil schon der Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung durchgreift.

#### IV.

Das Berufungsgericht hat abschließend dargelegt, daß der Kläger infolge der Nichtlieferung der Beklagten im Verhältnis zu seiner Abnehmerfirma einen Schaden erlitten habe, sei in einer für den Erlaß eines Grundurteils ausreichenden Weise dargetan. Es brauche hierfür

nicht entschieden zu werden, welchen Umfang die Lieferungen der Beklagten über die erörterten 5 t hinaus bis zu dem Zeitpunkt hätten haben müssen, als der Kläger von seiner Abnehmerin wegen Vertragsbruchs in Anspruch genommen wurde. Auch die nach § 254 BGB zu prüfende Frage, ob und inwieweit der Kläger durch einen Deckungskauf den Schaden hätte mindern können, könne dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben. Die Anwendung des § 254 BGB werde voraussichtlich nicht zur Verneinung jeglichen Schadensersatzanspruchs führen; jedenfalls müßten die durch einen Deckungskauf verursachten Mehraufwendungen der Beklagten zur Last fallen.

1. Hierzu ist zu bemerken, daß die Beklagte sich nicht darauf berufen hat, der Kläger hätte den Schaden durch einen Deckungskauf mindern müssen. Den Umständen nach liegt die Annahme nahe, daß dem Kläger ohne sein Verschulden ein Deckungskauf nicht möglich war. Hierauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden, da die Beklagte durch die Erwägung des Berufungsgerichts nicht beschwert ist.

2. Die Revision rügt aber, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten nicht beachtet, daß der Kläger das Phtalsäureanhydrid an die Firma Fatoil Limited verkauft habe, ohne die Vorbehalte der Beklagten zu berücksichtigen und in den Vertrag mit seiner Abnehmerin zu übernehmen. Diese mangelnde Vorsicht des Klägers habe so überwiegend zur Entstehung des Schadens beigetragen, daß demgegenüber eine etwaige schuldhafte Verursachung durch die Beklagte ganz zurücktreten müsse. Es sei deshalb nicht zulässig gewesen, die Prüfung nach § 254 BGB in das Betragsverfahren zu verweisen.

3. Auch diese Rüge ist unbegründet. Zwar hat das Berufungsgericht den von der Revision angeführten Vortrag der Beklagten nicht ausdrücklich erörtert. Der Bestand des von ihm erlassenen Grundurteils wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Es unterliegt den Umständen nach keinem Zweifel, daß das von der Beklagten geltend gemachte mitwirkende Verschulden des Klägers nicht zu einer völligen Abweisung der Klage führen wird. Der Kläger leitet aus seinem einheitlichen Schadensersatzanspruch mehrere Einzelposten her. Zum Erlass eines Grundurteils genügt es in diesem Falle, daß mindestens einer dieser Posten zu irgend einem Teilbetrag gerechtfertigt ist.

Soweit dem Kläger ein mitwirkendes Verschulden zur Last fällt, brauchen dessen Auswirkungen bei den verschiedenen Schadensposten nicht gleich zu sein. So wird insbesondere der Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Mehrbetrags für das von ihm gelieferte Naphtalin, soweit ersichtlich, nicht durch ein Mitverschulden des Klägers beeinträchtigt.